

Finanzordnung des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest"

§ 1 Haushaltsplan

Die Grundlage der Finanzwirtschaft des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest" e.V. ist der ordentliche Haushaltsplan, der auf Vorschlag des Schatzmeisters für ein Geschäftsjahr durch das Verbandspräsidium zu genehmigen ist.

Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Verbandspräsidium genehmigte Haushalt:

- in den Aufwandsansetzungen insgesamt um mehr als 10 % überschritten oder
 - in den Ertragsansätzen insgesamt um mehr als 10 % unterschritten wird.
- In diesen Fällen ist das Verbandspräsidium gehalten, auf Vorschlag des Schatzmeisters einen Nachtragshaushalt zu beschließen.

Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.

§ 2 Finanzierung

Zur Finanzierung dienen die folgenden Einnahmequellen:

- a) Mitgliedsbeiträge der Landes-Fußballverbände
- b) Spielabgaben der Vereine,
- c) Gebühren,
- d) Geld- und Ordnungsstrafen,
- e) Einnahmen aus Repräsentativspielen,
- f) besondere Umlagen,
- g) Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 3 Kassenverwaltung

Die Kasse des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest" e.V. ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Verbandsorgan ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Verbandspräsidium für den Einzelfall getroffen worden sind. Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln. Über diese Konten ist der Schatzmeister gemeinsam mit dem Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer im Rahmen des Haushaltsplanes verfügungsberechtigt. In Verhinderung des Schatzmeisters tritt an dessen Stelle ein Präsidiumsmitglied.

§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Verbandspräsidium gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.

Er ist befugt, über die finanzielle Planung der vom Fußball-Regional-Verband "Südwest" e.V. veranstalteten Spiele und Anordnungen unter Wahrung der vom Verbandspräsidium festgelegten Richtlinien unmittelbar Entscheidungen zu treffen.

Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Abgabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Gegenüber der Verbandskasse ist der Schatzmeister alleinig anweisende Stelle. Ihm obliegt es auch, die Abrechnung der Mitglieder der Verbandsorgane und Angestellten zu überprüfen und richtig zu stellen.

§ 5

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Verbandspräsidium vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von 250,-- € im Einzelfall nicht hinausgehen, können vom Schatzmeister selbst eingegangen werden. Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das Verbandspräsidium. Anschaffungen für Büro und Geschäftsbetrieb fallen nicht unter diese Bestimmungen, wenn sie im Einzelfall die Summe von 100,-- € nicht übersteigen.

§ 6

Budgetmittel der Verbands-Organe und Ausschüsse

Die Verbands-Organe und Ausschüsse, vertreten durch ihre Vorsitzenden, verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die budgetierten Mittel. Sie veranlassen die Einberufung von Sitzungen und Lehrgängen durch die Geschäftsstelle nach Bedarf.

Der Schatzmeister ist im Einzelfall berechtigt, Maßnahmen zu kürzen, soweit die Kosten ein normales Maß überschreiten oder der gleiche Erfolg mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

§ 7

Kassenprüfung

Vor dem Verbandstag ist die Kasse durch 2 Kassenprüfer zu prüfen. Diese fertigen einen Bericht über die Führung der Kassengeschäfte, über den der Verbandstag entscheidet. Die Landesverbände schlagen im Wechsel je einen Prüfer vor.

§ 8

Hauptamtliche Kräfte

Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheidet das Verbandspräsidium.

§ 9

Erstattung von Auslagen und Reisekosten

Die Erstattung von Auslagen und Reisekosten richtet sich nach der Finanzordnung des Deutschen Fußball-Bundes.

§ 10

Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in der vorstehenden Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Verbandspräsidium.